Beilage 1603/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität

[Landtagsdirektion: L-14143/1-XXV,
miterl. Beilage 1561/2002]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Das Bruckner-Konservatorium ist eine wirtschaftlich selbständige Einrichtung des Landes Oberösterreich, die nach dem Privatschulgesetz organisiert und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet ist. Das Bruckner-Konservatorium besitzt aber derzeit keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Trotz der Verbesserung der Situation der Konservatorien im Rahmen des Universitätsstudienrechts ist die gegenwärtige Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums nicht zufriedenstellend:

- Die rechtliche Anerkennung der Studien nach dem UniStG (Anerkennung von Prüfungen, Studien und Studienteilen) wird nur im Inland bei einem Studienwechsel an eine Musikuniversität wirksam; im Ausland ist die Wertigkeit der Studienabschlüsse wegen des fehlenden Hochschulstatus oft nur mit erheblichem Aufwand nachweisbar und führt häufig zu Problemen.

- Bei Berufungsverfahren und Einladungen zu Probespielen haben Absolventen von Konservatorien in vielen Fällen schlechtere Chancen.

- Es gestaltet sich nach wie vor schwierig, den Studierenden die Förderungsmöglichkeiten, die in Österreich und EU-weit vorgesehen sind, in vollem Umfang zugute kommen zu lassen.

- Ein Verbleib des Bruckner-Konservatoriums auf seinem derzeitigen rechtlichen Status würde einen ungerechtfertigten Abstand zur Lehrerausbildung im Pflichtschulbereich herstellen.

- Die gegenwärtig für den Bereich der Universitäten vorgesehene Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen stellt die Konservatorien vor neue Probleme. Die Verleihung dieser akademischen Abschlüsse ist den Konservatorien nicht möglich. Damit würden sich für ihre Absolventen erhebliche Nachteile am "Musikmarkt" ergeben.

Um diesen Nachteilen erfolgreich begegnen zu können, soll durch dieses Gesetz die Ausgliederung (vgl. dazu etwa Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002) des Bruckner-Konservatoriums aus dem Bereich der Landesverwaltung bewirkt und damit die Voraussetzung für die Akkreditierung als Privatuniversität nach dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG geschaffen werden.

Das Land Oberösterreich bedient sich zur Erfüllung seines "Bildungsauftrages" im Sinn des Artikel 14 Oö. L-VG des Bruckner-Konservatoriums bzw. der Anton Bruckner Privatuniversität. Die für die Erlangung der Akkreditierung als Privatuniversität erforderliche eigene Rechtsperson soll mit diesem Landesgesetz in Form einer Körperschaft

öffentlichen Rechts geschaffen werden, die der Regelungszuständigkeit des Landesgesetzgebers obliegt. Damit soll auch die enge Verbundenheit zwischen dem Land Oberösterreich und dem Bruckner-Konservatorium zum Ausdruck gebracht werden.

Dieses Gesetz soll jedoch nicht zuletzt auch unter Deregulierungsgesichtspunkten lediglich den erforderlichen organisatorischen Rahmen bilden, nicht jedoch in den Bereich des Studienbetriebes fallende - über die Rechtsträgerschaft hinausgehende - Festlegungen enthalten. Diese sollen der Satzung vorbehalten bleiben, deren Inhalt jedoch nicht willkürlich festgelegt werden kann, sondern sich am Universitäts-Akkreditierungsgesetz bzw. den Festlegungen im Akkreditierungsbescheid orientieren muss.

Das Bruckner-Konservatorium ist seiner Konzeption nach nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern dient im Sinn der §§ 34 ff BAO ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung im § 16 Abs. 3.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 17 B-VG wird durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 B-VG über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt. Die Fähigkeit des Landes, Träger eines öffentlichen Unternehmens zu sein, folgt aus Art. 17 B-VG, der den Gebietskörperschaften das Handeln in privatrechtlicher Form (Privatwirtschaftsverwaltung) ermöglicht.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Durch den Entfall des bisher geltenden Homogenitätsgebots im Art. 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

Gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG sind die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts zu treffen. § 21 kann auch auf diese Kompetenzgrundlage gestützt werden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums als Körperschaft öffentlichen Rechts selbst sind, abgesehen von allfälligen Spesenersätzen für die Mitglieder des Rates, keine Mehrkosten für das Land, den Bund und die Gemeinden zu erwarten.

Mit der Akkreditierung als Privatuniversität werden voraussichtlich Mehrkosten beim Personalaufwand für die teilweise Höherqualifizierung des Lehrpersonals und für zusätzliches Personal zur Komplettierung und Erweiterung des Studienangebots sowie in der Verwaltung für den Betrieb als Privatuniversität anfallen. Beim Sachaufwand ist mit geringfügigen einmaligen Mehrkosten für die organisatorische Umgestaltung und die Personalverwaltung neuer Mitarbeiter zu rechnen.

Die sich daraus ergebenden Mehrkosten haben sich jedoch an den seitens des Landes Oberösterreich zur Verfügung gestellten Mitteln nach Maßgabe des vom Landtag jeweils genehmigten Voranschlags des Landes Oberösterreich gemäß § 10 dieses Gesetzes zur Finanzierung des Bruckner-Konservatoriums zu orientieren.

Unter diesen Annahmen ist im Rahmen des Personalaufwands mit Mehrkosten bis zu rund 400.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Ein zusätzlicher Lehrposten würde rund 62.000 Euro pro Jahr an Mehrkosten verursachen. Ein zusätzlicher Dienstposten im Verwaltungsbereich würde je nach Qualifizierung Mehrkosten in Höhe von 28.000 bis 40.000 Euro verursachen. Die Anzahl der tatsächlichen zusätzlichen Dienstposten und der daraus resultierenden Mehrkosten werden in erster Linie von den jährlich zur Verfügung gestellten Mitteln gemäß § 10 dieses Gesetzes abhängen.

IV. EU-Konformität

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen. Im Hinblick darauf, dass die bisher beim Bruckner-Konservatorium beschäftigten Bediensteten weiterhin Landesbedienstete bleiben und - unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete - dem Bruckner-Konservatorium zugewiesen werden, ist auch keine Verletzung der sog. Betriebsübergangsrichtlinie, 2001/23/EG vom 12. März 2001, gegeben.

Aus der Betriebsübergangsrichtlinie sowie aus den bisher zur Betriebsübergangsrichtlinie ergangenen Entscheidungen des EuGH lässt sich nicht zwingend ableiten, dass im Zuge einer Ausgliederung jedenfalls auch ein Wechsel in der Position des Arbeitgebers zu erfolgen hat - somit die von einer Ausgliederung betroffenen Landesbediensteten Bedienstete der mit den Aufgaben betrauten Gesellschaften werden müssen. In seinem Urteil vom 14. September 2000, Rs. C-343/98 (Renato Collino und Luisella Chiappero/Telecom Italia SpA), hält der EuGH unter Beibehaltung seiner Spruchpraxis zum Sinn der Betriebsübergangsrichtlinie fest:

"Sie verfolgt somit das Ziel, soweit wie möglich den Fortbestand des Arbeitsvertrages oder des Arbeitsverhältnisses mit dem Erwerber in unveränderter Form sicherzustellen, um zu verhindern, dass die von dem Unternehmensübergang betroffenen Arbeitnehmer allein auf Grund dieses Überganges schlechter gestellt werden. Sie will indessen kein für die gesamte Gemeinschaft auf Grund gemeinsamer Kriterien einheitliches Schutzniveau schaffen."

Der Sinn dieser Richtlinie lässt sich wohl dahingehend zusammenfassen, dass Mitarbeiter auf Grund eines Betriebsüberganges nicht schlechter gestellt werden sollen (die Richtlinie soll den Arbeitnehmern bei einem Wechsel des Inhabers des Unternehmens die Wahrung ihrer Rechte gewährleisten, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet - sie jedoch nicht dazu verpflichtet -, ihr Beschäftigungsverhältnis mit dem neuen Arbeitgeber zu den gleichen Bedingungen fortzusetzen, wie sie mit dem Veräußerer vereinbart waren). Dies unterstreicht auch Art. 8 der Betriebsübergangsrichtlinie, indem er normiert, dass die Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht einschränkt, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen. Wenn also Mitarbeiter - so wie vorgesehen unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten - beim bisherigen Dienstgeber rechtlich verbleiben, kann wohl keine Schlechterstellung erblickt werden (vgl. auch die Ausführungen im Ausgliederungshandbuch der Republik Österreich/Bundesministerium für Finanzen [1998], Kapitel 8, S. 7: "Sieht man davon ab, dass die Beibehaltung der Dienstverhältnisse zum Bund und deren Überlassung an den neuen Rechtsträger die meist für die Mehrzahl der Bediensteten günstigere Lösung darstellt, als der Dienstgeberwechsel, ..."). Dass die gewählte Konstruktion für die Bediensteten günstiger ist ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass ein weiterhin aufrechtes Rechtsverhältnis zum Land Oberösterreich ein erhöhtes Maß an Sicherheit für die Beschäftigten bietet, da das Land Oberösterreich in der Praxis nicht zahlungsunfähig bzw. von einer Insolvenz bedroht werden kann (vgl. auch die Ausführungen des VfGH im Zusammenhang mit der Ausgliederung der ÖBB, Slg. 14075/1995: "praktisch unbegrenzten 'Deckungsfonds' des

Bundes").

V. Auswirkungen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Bruckner-Konservatorium Linz wird häufig als "die erste Ausbildungsstätte für Musik und darstellende Kunst des Landes Oberösterreich" apostrophiert. Es hat sich im Laufe seiner langen Geschichte einen wichtigen Platz im Kulturleben des Landes erarbeitet und findet landes- und bundesweit wie auch auf internationaler Ebene Anerkennung. Das Bruckner-Konservatorium Linz zählt zu den profiliertesten Ausbildungsstätten für Musik und darstellende Kunst Österreichs, was bei Wettbewerben, Orchester-Probespielen, Konzerten, Theater- und Tanzaufführungen nachdrücklich unter Beweis gestellt wird.

Das Konservatorium ist durch einen hohen Ausbildungsstandard ebenso gekennzeichnet wie durch ein ungewöhnlich intensives und lebendiges künstlerisches Leben innerhalb des Konservatoriums. Ca. 300 Konzerte, Tanz- und Theateraufführungen werden jährlich veranstaltet. Mit vielen landes- und ortsansässigen Einrichtungen finden Kooperationen statt: Landestheater, Brucknerhaus, Offenes Kulturhaus, Landesmuseum, Landesmusikschulwerk, Musica Sacra, Stiftskonzerte, Musikgymnasium, Kunstuniversität, Ars Electronica Center, etc.

Künstler wie Frans Brüggen, Ton Koopman, Franz Welser-Möst, Heinrich Schiff, HK Gruber, Ernst Kovacic, Ernest Rombout, Kurt Widmer und viele andere sind dem Konservatorium als Dirigenten oder Gastdozenten verbunden und stellen sicher, dass die künstlerische Praxis am Haus immer wieder mit Impulsen von außen belebt wird.

Das Bruckner-Konservatorium ist partnerschaftlich mit verschiedenen ausländischen Hochschulen (insbesondere im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags mit der Musikhochschule Nishnij Novgorod) verbunden. Die internationale Ausstrahlung dokumentiert sich auch im Lehrkörper sowie bei den Studenten (WS 2000/2001: 146 ausländische Studenten aus 28 Staaten).

Die modellhafte Gestaltung der musikpädagogischen Struktur in Oberösterreich ist zum anerkannten Vorbild in ganz Europa geworden; das Bruckner-Konservatorium leistet dazu auch als Lehrerausbildungsstätte einen wesentlichen Beitrag. Das Bruckner-Konservatorium engagiert sich mit seiner gesamten Arbeit ebenso in der lebendigen Pflege künstlerischer Traditionen wie in innovativen und experimentellen Bereichen.

Die ordentlichen Studien am Bruckner-Konservatorium sind unter dem Aspekt der Gleichwertigkeit mit den Studien an Musikuniversitäten in die staatliche Studienförderung aufgenommen. Das UniStG erkennt Prüfungen, Studien und Studienteile von österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht an, sofern eine Übereinstimmung in Inhalt und Umfang gegeben ist. Die geltenden Studienpläne des Bruckner-Konservatoriums entsprechen den Anforderungen des UniStG.

Für Studien der Instrumental- und Gesangspädagogik gilt folgende Regelung: Die an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegte Lehrbefähigungsprüfung (nach acht Semestern Studiendauer) erfüllt die Anstellungserfordernisse für eine Tätigkeit als Musikschullehrer und gilt als gleichwertig mit dem I. Studienabschnitt an den Musikuniversitäten; der II. Abschnitt (Magisterium)

ist derzeit den Universitäten vorbehalten.

Das Bruckner-Konservatorium entspricht mit seiner gegenwärtigen Berufsausbildungsarbeit internationalen Hochschulmaßstäben.

Die Einrichtung des Bruckner-Konservatoriums als eine Kapitalgesellschaft wird nicht vorgeschlagen, da die besondere Aufgabenstellung dieser Ausbildungseinrichtung und ihre gesellschaftliche Funktion zur Folge hätten, dass die Kapitalgesellschaft mit Ausnahme- und Spezialregelungen versehen werden müsste. Eine privatrechtliche Rechtsform, die primär auf Unternehmungen zugeschnitten ist, die auf Gewinn gerichtet sind, ist im Hinblick auf die Aufgaben und Ziele des Bruckner-Konservatoriums nicht geeignet. Ferner würden die steuerlichen Konsequenzen das Budget belasten. Es wird daher die Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgeschlagen. Sie gibt dem Bruckner-Konservatorium die volle Rechtsfähigkeit, die nach dem UniAkkG gefordert wird und auch eine entsprechende Bestandsgarantie. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel, als Privatuniversität anerkannt zu werden, ist es naheliegend, jene Rechtsform zu wählen, die auch für die staatlichen Universitäten vorgesehen ist.

Im Abs. 2 wird auch organisationsrechtlich klargestellt, dass das Bruckner-Konservatorium für die Dauer der erfolgten Akkreditierung die im Akkreditierungsbescheid (§ 5 Abs. 2 Z. 1 UniAkkG) festgelegte Bezeichnung zu führen berechtigt ist. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens soll die Bezeichnung "Anton Bruckner Privatuniversität" beantragt werden.

Abs. 3 normiert, an welchen Grundsätzen sich das Bruckner Konservatorium zu orientieren hat; dies entspricht der für die Akkreditierung als Privatuniversität gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 UniAkkG erforderlichen Voraussetzung.

Zu § 2:

Das Bruckner-Konservatorium hat bereits mit dem bisherigen Bildungsangebot sowohl landes- und bundesweit wie auch auf internationaler Ebene Anerkennung gefunden. Das Ziel des Bruckner-Konservatoriums bzw. einer künftigen "Anton Bruckner Privatuniversität" ist es, in all den im Abs. 1 genannten Disziplinen europäisches Spitzenniveau zu repräsentieren und die Studierenden zu höchster künstlerischer Qualifikation zu führen sowie darüber hinaus mit vielfältigen, fantasievollen Projekten Begegnungen zwischen den verschiedenen Sparten zu initiieren und alle am Bruckner-Konservatorium tätigen Künstler in eine lebendige künstlerische Szene einzubinden.

Zu § 3:

Das Bruckner-Konservatorium strebt eine schlanke Organisation und Leitungsstruktur an. Nur die für das Funktionieren der Rechtsperson notwendigen Organe - das Leitungsorgan sowie das Steuerungs- bzw. Kontrollorgan - sollen im Gesetz selbst vorgesehen werden. Damit soll erreicht werden, dass dem Bruckner-Konservatorium als Rechtsperson unterhalb der Leitungsebene größtmögliche Flexibilität eingeräumt wird, um den unterschiedlichen Anforderungen sowie den speziellen Erfordernissen der unterschiedlichen Fächer gerecht werden und flexibel auf einen Änderungsbedarf in der Struktur reagieren zu können, ohne dass dies einer Gesetzesänderung bedarf. Alle übrigen - für den Studienbetrieb erforderlichen - Organe sollen der Satzung vorbehalten bleiben, die sich jedoch am Universitäts-Akkreditierungsgesetz zu orientieren hat, womit eine willkürliche Gestaltung der Satzung ausgeschlossen ist.

Zu § 4:

Die Konstruktion des Rates soll gewährleisten, dass dieser eine Mittlerrolle

zwischen dem Land Oberösterreich, Gesellschaft und Kultur und dem Bruckner-Konservatorium ausüben kann. Er hat wesentliche Planungs- und Steuerungsaufgaben. Die Anzahl der Mitglieder sowie das festgelegte Anforderungsprofil für die Mitglieder sollen ein handlungsfähiges, hochkarätig besetztes und effektiv arbeitendes Gremium gewährleisten. Bei der Bestellung der Mitglieder soll darauf Bedacht genommen werden, dass gleich viele Frauen wie Männer dem Rat angehören.

Die Hineinnahme von Personen, die in verantwortungsvollen Positionen in den Bereichen Wissenschaft, Kunst und Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Bruckner-Konservatoriums leisten können, soll die permanente Weiterentwicklung anregen und strategische Prozesse fördern. Die Rektorin oder der Rektor soll - da diese oder dieser das Bruckner-Konservatorium nach außen vertritt - im Interesse der Weiterentwicklung des Bruckner-Konservatoriums diese Mitglieder des Rates (gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3) vorschlagen. Die Landesregierung ist als oberstes Organ der Landesverwaltung jedoch nicht an Bestellungsvorschläge gebunden.

Die Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 - also des für Kulturangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Landesregierung - ist funktionell zu sehen. Dieses Mitglied wird im Fall seiner Verhinderung durch die oder den nach der Geschäftsordnung oder der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige(n) Vertreterin oder Vertreter vertreten; dies gilt auch in der Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates gemäß Abs. 5. Nur für den Fall, dass weder dieses Mitglied noch der Vertreter im Amt bei Sitzungen des Rates anwesend sind, soll die Vorsitzführung durch die oder den aus der Mitte des Rates zu wählende stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden wahrzunehmen sein.

Zu § 5:

Die Rektorin oder der Rektor ist das im operativen Bereich entscheidende Leitungsorgan, das das Bruckner-Konservatorium auch nach außen vertritt. Der Rektorin oder dem Rektor kommen grundsätzlich alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind (Auffangkompetenz). Die monokratische Leitung garantiert ein hohes Maß an Effektivität und Effizienz.

Abs. 4 dient der Klarstellung, da davon auszugehen ist, dass die Funktion der Rektorin oder des Rektors nach dem Stellenbesetzungsgesetz (des Bundes) zu besetzen ist.

Das Vorschlagsrecht für die Vizerektorin oder den Vizerektor soll der Rektorin oder dem Rektor zustehen, da zwischen beiden Funktionsträgern eine entsprechende Vertrauensbasis gegeben sein muss.

Zu § 6:

Der Endigungsgrund des § 6 Abs. 1 Z. 5 (Auflösung des Rates gemäß § 18) bezieht sich nur auf die stimmberechtigten Mitglieder des Rates und hat keine Auswirkungen auf die Amtsdauer der Rektorin oder des Rektors, die oder der dem Rat (nur) mit beratender Stimme angehört.

Die Auswirkungen des Ausscheidens aus der Funktion der Rektorin oder des Rektors bzw. der Vizerektorin oder des Vizerektors sind nach den jeweils geltenden dienstrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften bzw. Vereinbarungen zu beurteilen.

Zu § 7:

Die Regelung der im § 7 bezeichneten Angelegenheiten, wie insbesondere die innere Organisation des Bruckner-Konservatoriums, die Errichtung,

Benennung und Auflösung von Organisationseinheiten, die Einrichtung der monokratischen Organe und Kollegialorgane und deren Kompetenzen, sollen der Satzung vorbehalten bleiben, um eine möglichst große Flexibilität zu erreichen. Anpassungen an sich ändernde Gegebenheiten sollen möglichst unbürokratisch vollzogen werden können. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen soll durch die Genehmigungspflicht der Landesregierung (§ 15 Abs. 2) erreicht werden. Die erforderliche Publizität wird durch die Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung und mit der Möglichkeit der Einsichtnahme gewährleistet (Abs. 2).

Zu § 8:

Personalaufnahmen durch das Bruckner-Konservatorium bedürfen analog zu § 3 Abs. 2 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 81/2001, bzw. zu § 3 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz-Kuranstalten, LGBl. Nr. 119/2001, einer öffentlichen Ausschreibung und Auswahl nach objektiven Kriterien. Dies soll in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. LVBG nicht für jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gelten, die nur geringfügig oder kurzfristig beschäftigt werden.

Zukünftig aufzunehmendes Lehrpersonal sowie zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sollen Angestellte des Bruckner-Konservatoriums sein und dementsprechend in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Bruckner-Konservatorium stehen. Das ausreichende Maß an Objektivität ist durch das Ausschreibungsverfahren und die Verpflichtung zur Auswahl nach objektiven Kriterien gewährleistet.

Die Ausnahme von einer ansonsten verpflichtenden Ausschreibung bei Lehrpersonal mit geringem Beschäftigungsausmaß und bei Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern ist dadurch gerechtfertigt, dass in der Regel die in Frage kommenden Personen auf Grund ihrer Eignung für diese speziellen Tätigkeiten von vornherein bekannt sind, sodass ein Ausschreibungs- und Auswahlverfahren eine zeitraubende und ineffiziente Maßnahme darstellen würde. Auch an Universitäten unterliegt die Vergabe von Lehraufträgen keinem Ausschreibungs- und Auswahlverfahren. Dasselbe gilt für die Aufnahme von Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnisse zeitlich begrenzt und für ein spezielles Projekt vorgesehen sind (Abs. 2).

Für die Aufnahme und Ernennung von Professorinnen und Professoren ist entsprechend den speziellen Anforderungen und analog den Regelungen an Universitäten ein spezielles, in der Satzung (§ 7 Abs. 1 Z. 4) zu regelndes Berufungsverfahren vorgesehen.

Zu § 9:

Nur jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vom Bruckner-Konservatorium aufgenommen werden, sind Angestellte der Privatuniversität, wobei die näheren dienstrechtlichen Belange in der Satzung zu regeln sind. Diese ist zum Bestandteil der Dienstverträge zu erklären.

Die bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens am Bruckner-Konservatorium beschäftigten Landesbediensteten (Beamte im Sinn des Oö. LBG bzw. Vertragsbedienstete im Sinn des Oö. LVBG) werden unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten dem Bruckner-Konservatorium zur Dienstleistung analog zu § 1 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 81/2001, bzw. § 1 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz-Kuranstalten, LGBl. Nr. 119/2001, unbefristet zugewiesen. Von dieser Zuweisung sind voraussichtlich 31 pragmatisierte Lehrerinnen und Lehrer und 139 Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer sowie 10 Beamte und 19 Vertragsbedienstete in der Verwaltung, insgesamt somit voraussichtlich 199

Landesbedienstete betroffen.

Abgesehen davon, dass gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) die Anwendbarkeit der Abschnitte II bis IV des AÜG in jenen Fällen ausgenommen ist, in denen die Überlassung von Arbeitskräften durch oder an ein Land erfolgt, ist zu beachten, dass

1. die Überlassung öffentlich-rechtlicher Bediensteter (Beamter) generell nicht vom AÜG erfasst ist, da § 3 Abs. 2 AÜG ("Überlasser ist, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet") darauf abstellt, dass eine vertragliche Verpflichtung vorliegt, was bei Beamten auszuschließen ist (siehe *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] 252; vgl. auch *Schima*, Arbeitskräfteüberlassung an und durch Gebietskörperschaften, rechtliche Aspekte der Privatisierung durch Ausgliederung, RdW 1994, 209 [210 ff]; im Ergebnis auch VwGH vom 24.10.1996, 95/12/0265) und

2. auf Grund der Dienstrechtskompetenz der Länder diesen die Regelung über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitskraft zusteht. Soweit die Abs. 2 und 3 des § 2 AÜG nicht im Rahmen einer verfassungskonformen Interpretation insofern restriktiv interpretierbar sind, als sie auf öffentlich Bedienstete keine Anwendung finden (zur Möglichkeit einer verfassungskonformen Interpretation bei öffentlich-rechtlich Bediensteten vgl. VwGH vom 24.10.1996, 95/12/0265), sind sie mangels kompetenzrechtlicher Deckung wohl verfassungswidrig (vgl. *Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] 253; *Schima*, Arbeitskräfteüberlassung an und durch Gebietskörperschaften, rechtliche Aspekte der Privatisierung durch Ausgliederung, RdW 1994, 209 [212]). Einer anders lautenden - kompetenzrechtlich zulässigen - Regelung durch den Landesgesetzgeber stehen sie jedoch nicht entgegen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Rektorin oder der Rektor des Bruckner-Konservatoriums nicht Dienstbehörde bzw. Dienstgebervertreter werden; wie bisher ist die fachliche und innerdienstliche Vorgesetzteneigenschaft ausreichend; dienstrechtliche Maßnahmen trifft wie bisher die Landesregierung als Dienstbehörde bzw. als Dienstgebervertreter - eine Anpassung der in diesem Bereich geltenden Erlässe ist somit nicht erforderlich.

Im Sinn der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, vgl. das Erkenntnis vom 30. September 2000, G 55/00-15, sowie das Erkenntnis vom 12.12.2001, G 269/01 u.a., soll ausdrücklich klargestellt werden, dass durch die Zuweisung von Landesbediensteten zum Bruckner-Konservatorium als juristische Person des öffentlichen Rechts die verfassungsgesetzlich normierte Diensthoheit (Art. 21 Abs. 3 B-VG: "Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder wird von den obersten Organen der Länder ausgeübt.") nicht verletzt wird.

Das Bestehen des Weisungszusammenhangs ist ausdrücklich normiert. Der Landesregierung stünde es auf Grund der gewählten Konstruktion im Rahmen der ihr zukommenden Diensthoheit auch zu, über sämtliche dienst- bzw. besoldungsrechtliche Belange in Vollziehung der einschlägigen Vorschriften zu entscheiden - ohne die Rektorin oder den Rektor anweisen zu müssen. Auch gegenüber Vertragsbediensteten wird Diensthoheit ausgeübt (vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, in *Korinek-Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz. 33 zu Art. 21).

Die Wirkungen der Akkreditierung als Privatuniversität werden durch § 3 des UniAkkG geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 UniAkkG sind die an der Privatuniversität tätigen Personen berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden, und zwar jeweils mit dem Zusatz "der Privatuniversität ...".

Grundsätzlich soll in der dienstrechtlichen Stellung der zugewiesenen Landesbediensteten keine Änderung eintreten. Für den Bereich des Lehrpersonals soll lediglich sichergestellt werden, dass § 30e Oö. LGG anwendbar ist - daraus lässt sich jedoch nicht der Gegenschluss ableiten, wonach § 30e Oö. LGG für andere Personen nicht anwendbar wäre.

Zu § 10:

Mit dem Antrag auf Akkreditierung gemäß UniAkkG muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl eine entsprechende Raum- und Sachausstattung vorhanden ist, als auch die mittel- und langfristige Finanzierung nachweislich gesichert ist. Mit § 10 Abs. 1 wird dieser Voraussetzung entsprochen. Die Finanzierung hat nach Maßgabe des vom Oberösterreichischen Landtag jeweils genehmigten Voranschlags des Landes Oberösterreich zu erfolgen.

Durch Abs. 4 wird einerseits klargestellt, dass es dem Bruckner-Konservatorium möglich ist, "Drittmittel" anzunehmen, andererseits wird damit das Bruckner-Konservatorium auch zum Aktivsponsoring verpflichtet.

Zu § 11:

Da das Bruckner-Konservatorium gemäß § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes als eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet wird, besteht keine Verpflichtung zur Anwendung des HGB, sofern nicht ein vollkaufmännisches Handelsgewerbe betrieben wird. Im § 11 sind daher lediglich die Rahmenbedingungen zur Gebarung festgelegt. Nähere Richtlinien betreffend die Haushaltsführung sind gemäß § 7 Abs. 1 Z. 8 dieses Gesetzes in der Satzung zu regeln. Ferner normiert § 11, dass das Bruckner-Konservatorium den Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss der Landesregierung im Hinblick auf die Finanzierung gemäß § 10 vorzulegen hat. Der Voranschlag sowie allfällige Nachtragsvoranschläge bedürfen der Genehmigung der Landesregierung (§ 15).

Zu § 12:

Das Bruckner-Konservatorium hat die Kosten der zugewiesenen Landesbediensteten, bei Beamten auch einen Beitrag zum Pensionsaufwand des Landes analog zu § 5 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 81/2001, bzw. § 4 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz-Kuranstalten, LGBl. Nr. 119/2001, zu tragen. Natürlich hat das Bruckner-Konservatorium den Personalaufwand auch für die neu aufgenommenen - "eigenen" - Bediensteten zu tragen.

§ 12 Abs. 3 orientiert sich an der Regelung des § 5 Z. 3 des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes. Hierbei soll hinsichtlich der Vertragsbediensteten, die nach der Dienst- und Provisionsordnung 1966 unkündbar gestellt wurden und ihren Dienst zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes im Bereich des Bruckner-Konservatoriums versehen, wie folgt vorgegangen werden: Wird bei dieser Personengruppe eine Provision fällig, so führt die Personalabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung die Provisionsberechnung durch. Die Kosten für die Provision hat zur Gänze das Bruckner-Konservatorium (ebenso wie im Rahmen des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes die GESPAG) zu tragen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung befreit das Bruckner-Konservatorium von der Entrichtung aller landesgesetzlichen Abgaben. Darüber hinaus sind gemäß Art. 34 § 1, BGBl. I Nr. 142/2000, i.d.g.F (Budgetbegleitgesetz 2001) die durch die Übertragung von Aufgaben an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die unter beherrschendem Einfluss einer

Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, veranlassten Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte von der Gesellschaftssteuer, Grunderwerbssteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Zu §§ 14 bis 19:

Das Bruckner-Konservatorium unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts samt seinen Einrichtungen der Aufsicht der Landesregierung. Die Organe des Bruckner-Konservatoriums sind insoweit an die Weisungen der Landesregierung gebunden, als sich aus dem Gesetz eine spezielle Zuständigkeit zur Erteilung von Weisungen ergibt (so die Weisungsgebundenheit der Rektorin oder des Rektors als fachlich und innerdienstlich Vorgesetzte oder Vorgesetzter der gemäß § 9 zugewiesenen Landesbediensteten).

Das Bruckner-Konservatorium trifft gemäß § 14 Abs. 2 eine Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen über das Zustandekommen von Beschlüssen der - sowohl gesetzlich als auch im Rahmen der Satzung eingerichteten - Kollegialorgane.

Der Jahresvoranschlag und allfällige Nachtragsvoranschläge sowie die Satzung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Eine nicht genehmigte bzw. innerhalb einer Frist von neun Wochen beeinspruchte Satzung darf nicht kundgemacht werden und erlangt auch keine Wirksamkeit.

Klargestellt wird, dass die Gebarung des Bruckner-Konservatoriums auch der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt.

Die Landesregierung hat das Recht, im Fall der Nichterfüllung von Aufgaben durch das Bruckner-Konservatorium die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Konservatoriums selbst zu treffen.

Die Landesregierung kann schließlich den Rat auflösen, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung Gesetze und allfällige Verordnungen der Landesregierung offensichtlich verletzt bzw. die Landesregierung wiederholt mit Maßnahmen der Ersatzvornahme einschreiten musste bzw. bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig war.

§ 19 stellt klar, dass im aufsichtsbehördlichen Verfahren das AVG anzuwenden ist und räumt dem Bruckner-Konservatorium Parteistellung ein.

Zu § 20:

Die oder der zum Stichtag (Tag vor In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes) im Amt befindliche Direktorin oder Direktor des Bruckner-Konservatoriums soll ex lege unbefristet zur Rektorin oder zum Rektor des Bruckner-Konservatoriums als Privatuniversität bestellt werden.

Die oder der zum Stichtag im Amt befindliche stellvertretende Direktorin oder Direktor soll ex lege als Vizerektorin oder Vizerektor übergeleitet werden und - befristet - solange im Amt bleiben, als die oder der nach § 20 Abs. 1 übergeleitete Rektorin oder Rektor ihre oder seine Funktion ausübt.

Da im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes jenes durch die Satzung zu bestimmende Organ, welches die Mitglieder des Rates gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 vorschlägt, noch nicht festgelegt ist, soll der Vorschlag für diese Mitglieder vorerst durch die Rektorin oder den Rektor erfolgen. Diese Mitglieder sollen solange im Amt bleiben, bis auf Basis eines Vorschlags des durch die Satzung in weiterer Folge bestimmten Organs neue Mitglieder durch die Landesregierung bestellt werden.

Zu § 21:

Diese Bestimmung bewirkt einen Eigentümerwechsel bei beweglichen körperlichen Sachen, nicht jedoch einen Wechsel in der Position des Vertragspartners bei obligatorischen Rechtsverhältnissen ohne Bezug zu der vom Eigentümerwechsel betroffenen beweglichen körperlichen Sache. Soweit es das Eigentum an unbeweglichen Sachen (in Frage kommen hier das Gebäude, in welchem das Bruckner-Konservatorium angesiedelt ist, sowie allfällige sonstige Räumlichkeiten, die im Eigentum des Landes Oberösterreich stehen) oder die "isolierte" - ohne Bezug zu einer beweglichen körperlichen Sache - Inhaberschaft von obligatorischen Rechten (z.B. das Land Oberösterreich ist Bestandnehmer einer für das Bruckner-Konservatorium angemieteten Liegenschaft bzw. Wohnung) betrifft, tritt ex lege kein Rechtsübergang ein. Ein Rechtsübergang insbesondere bei obligatorischen Vertragsverhältnissen kann jedoch privatautonom herbeigeführt werden.

Vom Rechtsübergang betroffen sind jedoch die der beweglichen körperlichen Sache "zugehörenden Rechte und Rechtsverhältnisse", was z.B. einen Eintritt in den für eine bewegliche körperliche Sache (etwa ein Musikinstrument) abgeschlossenen Versicherungsvertrag bewirkt.

Zu § 22:

§ 22 enthält die übliche In-Kraft-Tretens-Bestimmung. Obwohl sich ihr Inhalt bereits aus dem Art. 32 Abs. 3 Oö. L-VG ergibt, wird sie aus Gründen der besseren Information der Betroffenen auch in diesem Gesetzentwurf aufgenommen.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität beschließen.

Linz, am 19. November 2002

Freundlinger	Orthner
Obfrau	Berichterstatterin

Landesgesetz

über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, AUFGABEN UND STUDIENANGEBOTE

§ 1 Rechtsstellung und Grundsätze

§ 2 Aufgaben, Studien

2. ABSCHNITT

LEITUNG, ORGANISATION UND SATZUNG

§ 3 Organe

§ 4 Rat

§ 5 Rektorin oder Rektor, Vizerektorin oder Vizerektor

§ 6 Gemeinsame Bestimmungen für die Organe

§ 7 Satzung

3. ABSCHNITT

PERSONALRECHT

§ 8 Aufnahme

§ 9 Zuweisung von Landesbediensteten

4. ABSCHNITT

FINANZIERUNG; GEBARUNG

§ 10 Finanzierung; räumliche Ausstattung

§ 11 Voranschlag; Rechnungsabschluss

§ 12 Kostentragung

§ 13 Abgabenrechtliche Stellung

5. ABSCHNITT

AUFSICHT

§ 14 Aufsicht und Auskunftspflicht

§ 15 Genehmigungspflicht

§ 16 Überprüfung der Gebarung

§ 17 Ersatzvornahme

§ 18 Auflösung des Rates

§ 19 Verfahren

6. ABSCHNITT

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 20 Implementierung der neuen Organisation

§ 21 Übertragung von Rechten und Vermögen

§ 22 In-Kraft-Treten

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen, Aufgaben und Studienangebote

§ 1

Rechtsstellung und Grundsätze

(1) Das Bruckner-Konservatorium wird als eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Linz und mit folgendem Zweck eingerichtet:

- Betrieb einer Privatuniversität entsprechend den Voraussetzungen gemäß § 2 Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG);

- Förderung des künstlerischen Nachwuchses;

- aktive Mitgestaltung des Kulturlebens in Oberösterreich.

(2) Das Bruckner-Konservatorium ist berechtigt, das Landeswappen sowie die im Akkreditierungsbescheid (§ 5 Abs. 2 Z. 1 UniAkkG) festgelegte Bezeichnung zu führen. Das Bruckner-Konservatorium ist ferner berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen und sich daran zu beteiligen, sofern dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient und die Entwicklung oder Erschließung der Künste und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Bruckner-Konservatorium orientiert seine Tätigkeit an folgenden Grundsätzen: Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), Verbindung von Forschung und Lehre sowie Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.

§ 2

Aufgaben, Studien

(1) Dem Bruckner-Konservatorium obliegt insbesondere die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Musik, Schauspiel und Tanz sowohl im künstlerischen als auch im pädagogischen Bereich. Dazu gehören die

1. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie die Lehre der Kunst,

2. wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie die Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten,

3. internationale Zusammenarbeit im Bereich der Kunst.

(2) Das Bruckner-Konservatorium bietet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. Studien in den Disziplinen Musik, Schauspiel und Tanz, die nach erfolgter Akkreditierung zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird,

2. Vorstudien sowie Lehrgänge zur berufsbezogenen Fort- und Weiterbildung

an.

(3) Darüber hinaus obliegt dem Bruckner-Konservatorium die

1. Förderung des künstlerischen Nachwuchses,

2. aktive Mitgestaltung des Kulturlebens.

2. ABSCHNITT

Leitung, Organisation und Satzung

§ 3

Organe

Die Organe des Bruckner-Konservatoriums sind:

1. der Rat;

2. die Rektorin oder der Rektor;

3. die durch die Satzung eingerichteten Organe.

§ 4

Rat

(1) Dem Rat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für Kulturangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung;

2. drei Mitglieder, die von der Landesregierung zu bestellen sind;

3. drei weitere Mitglieder, die in verantwortungsvollen Positionen in den Bereichen Wissenschaft, Kunst und Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Bruckner-Konservatoriums leisten können. Diese Mitglieder sind von der Landesregierung auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors zu bestellen; vor Erstellung eines Vorschlags hat die Rektorin oder der Rektor die Dienstnehmervertretung zu hören;

4. zwei Angehörige des Bruckner-Konservatoriums aus dem Kreis des Lehrpersonals oder der Mitarbeiter der Verwaltung, die von der Landesregierung auf Vorschlag eines durch die Satzung zu bestimmenden Organs zu bestellen sind, wobei mindestens ein Mitglied aus dem Kreis des Lehrpersonals vorzuschlagen ist.

(2) Die Rektorin oder der Rektor gehört dem Rat mit beratender Stimme an. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können durch die Satzung festgelegt werden.

(3) Für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 2 bis 4 ist je ein Ersatzmitglied zu bestellen; im Fall des Abs. 1 Z. 3 auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors, im Fall des Abs. 1 Z. 4 auf Vorschlag des durch die Satzung zu bestimmenden Organs, wobei mindestens ein Mitglied aus dem Kreis des Lehrpersonals vorzuschlagen ist. Werden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung keine Vorschläge für Mitglieder oder Ersatzmitglieder gemäß Abs. 1 Z. 3 und 4 erstattet, entscheidet die Landesregierung ohne Vorschlag.

(4) Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 beträgt drei Jahre. Bis zu einer Neubestellung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z. 1 führt im Rat den Vorsitz. Die Mitglieder des Rates wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende hat den Rat wenigstens eine Woche vor Abhaltung der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen; auf Verlangen der Rektorin oder des Rektors oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Rates ist dieser einzuberufen.

(6) Der Rat fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Beschlussfassung über die Satzung oder allfällige Satzungsänderungen erfordert die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern und bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit.

(7) Der Rat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Satzung;

2. Bestellungsvorschlag für die Rektorin oder den Rektor und gegebenenfalls Antrag auf Abberufung der Rektorin oder des Rektors;

3. Beschlussfassung über das mehrjährige Arbeitsprogramm und die entsprechende Budget- und Bedarfsberechnung;

4. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplans und allfällige Nachtragsvoranschläge;

5. Kenntnisnahme und Beurteilung des jährlichen Rechnungsabschlusses;

6. Beschlussfassung über allfällige Studien- und Lehrgangsgebühren;

7. sonstige im Rahmen der Satzung dem Rat vorbehaltene Aufgaben.

§ 5

Rektorin oder Rektor, Vizerektorin oder Vizerektor

(1) Die Leitung des Bruckner-Konservatoriums obliegt der Rektorin oder dem Rektor. Sie oder er vertritt das Bruckner-Konservatorium nach außen. Im Übrigen obliegen der Rektorin oder dem Rektor alle Aufgaben, die mit der ordnungsgemäßen Leitung des Bruckner-Konservatoriums verbunden sind, sofern nicht einzelne Aufgaben durch Gesetz oder durch die Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat das Bruckner-Konservatorium nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wird von der Landesregierung auf Vorschlag des Rates für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bis zur Neubestellung bleibt die bisherige Rektorin oder der bisherige Rektor im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors finden das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie das Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 Anwendung.

(5) Die Rektorin oder der Rektor werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor und im Fall deren oder dessen Verhinderung von einem in der Satzung näher bestimmten Organ vertreten.

(6) Die Vizerektorin oder der Vizerektor wird vom Rat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus dem Kreis des Lehrpersonals des Bruckner-Konservatoriums für die Dauer der Funktionsperiode der Rektorin oder des Rektors bestellt. Die Rektorin oder der Rektor hat spätestens ein Jahr nach Beginn ihrer oder seiner Funktionsperiode den Vorschlag vorzulegen; § 4 Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(7) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktion der Vizerektorin oder des Vizerektors mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors bestellten Vizerektorin oder des Vizerektors.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen für die Organe

(1) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors, der Vizerektorin oder des Vizerektors sowie der Mitglieder des Rates gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 bis 4 endet durch:

1. Ablauf der Funktionsperiode, soweit § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 nicht anderes bestimmen;

2. Verzicht;

3. Abberufung;

4. Tod;
5. Auflösung des Rates gemäß § 18.

(2) Die Landesregierung kann auf Antrag des Rates oder von Amts wegen die Rektorin oder den Rektor bei Vorliegen wichtiger Gründe mit Bescheid aus der Funktion abberufen. Wichtige Gründe sind insbesondere die wiederholte oder schwerwiegende Missachtung von Rechtsvorschriften, die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über ihr oder sein Vermögen sowie die mangelnde Eignung zur ordnungsgemäßen Besorgung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben; dies gilt sinngemäß für die Abberufung der Vizerektorin oder des Vizerektors durch den Rat.

(3) Einzelne Mitglieder des Rates gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 bis 4 und deren Ersatzmitglieder können auf begründeten Antrag des Rates von der Landesregierung jederzeit mit Bescheid abberufen werden. Vor Bescheiderlassung ist im Fall eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 und 4 der vorschlagsberechtigten Person oder dem vorschlagsberechtigten Organ innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Organe sind zur Verschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften für jeden Schaden, der dem Bruckner-Konservatorium aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

§ 7

Satzung

(1) Das Bruckner-Konservatorium hat zur Erfüllung der ihm gemäß dem 1. Abschnitt obliegenden Aufgaben eine Satzung zu erlassen. In der Satzung sind unter Bedachtnahme auf die Voraussetzungen für die Akkreditierung (§ 2 UniAkkG) und die Festlegungen des Akkreditierungsbescheides (§ 5 UniAkkG) insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. die Festlegung der Studiengänge, Studienrichtungen und Lehrgänge;

2. die Einrichtung weiterer für den Studienbetrieb erforderlicher monokratischer oder kollegialer Organe einschließlich deren Zusammensetzung, Aufgaben sowie einer Wahlordnung, sofern diese Organe durch Wahl zu bestimmen sind;

3. die Verwaltungsorganisation des Bruckner-Konservatoriums (Einrichtung, Benennung und Auflösung von Organisationseinheiten);

4. das Verfahren und die Voraussetzungen zur Ernennung von Professorinnen und Professoren;

5. die Geschäftsordnung für die Organe;

6. die Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der Verleihung von Akademischen Graden;

7. Richtlinien für dienst- und besoldungsrechtliche Belange (z.B. in Form von Vertragsschablonen) betreffend das Personal des Bruckner-Konservatoriums, soweit es sich nicht um zugewiesene Landesbedienstete handelt;

8. Richtlinien betreffend die Haushaltsführung;

9. Festlegung jenes Organs, welches die Mitglieder des Rates gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 vorschlägt;

10. die Benennung weiterer Personen, die dem Rat mit beratender Stimme angehören.

(2) Der Hinweis auf die Erlassung der Satzung, auf den Ort der Auflage und auf jede Änderung der Satzung ist vom Bruckner-Konservatorium in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen. Die Satzung ist beim Bruckner-Konservatorium zur Einsicht aufzulegen.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen werden mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Hinweises wirksam, sofern in der Satzung oder deren Änderung nicht anderes bestimmt ist.

3. ABSCHNITT

Personalrecht

§ 8

Aufnahme

(1) Die nach dem Dienstpostenplan zu besetzenden Stellen sind von der Rektorin oder vom Rektor öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Die Auswahl hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Bei der Auswahl des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern ein dem internationalen Standard entsprechendes, wissenschaftlich oder künstlerisch ausgewiesenes Personal verpflichtet wird.

(2) In folgenden Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden:

1. bei Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der Lehre mit einem geringen Stundenausmaß vorgesehen sind, wobei als Beschäftigung mit geringem Stundenausmaß eine Beschäftigung im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Lehrverpflichtung gilt;

2. bei Besetzung von Stellen zur Durchführung von maximal ein Jahr dauernden Projekten.

§ 9

Zuweisung von Landesbediensteten

(1) Diese Bestimmung gilt nur für Personen, die als Landesbedienstete dem Bruckner-Konservatorium zugewiesen werden.

(2) Landesbedienstete, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes am Bruckner-Konservatorium als einer unselbständigen Anstalt des Landes Oberösterreich beschäftigt waren, werden unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten mit In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes als Landesbedienstete mit ihrem derzeitigen Dienstort dem Bruckner-Konservatorium im Sinn des § 1 Abs. 1 zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(3) Die Diensthoheit über die dem Bruckner-Konservatorium zugewiesenen Landesbediensteten steht der Landesregierung zu. Die Rektorin oder der Rektor ist fachlich und innerdienstlich Vorgesetzte oder Vorgesetzter der gemäß Abs. 2 zugewiesenen Bediensteten und als solche oder als solcher an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(4) Für das Lehrpersonal ist § 30e Oö. LGG anwendbar.

4. ABSCHNITT

Finanzierung; Gebarung

§ 10

Finanzierung; räumliche Ausstattung

(1) Das Land Oberösterreich stellt dem Bruckner-Konservatorium

1. nach Maßgabe des vom Landtag jeweils genehmigten Voranschlags des Landes Oberösterreich jährlich die zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel und

2. die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags gegen Entgelt

zur Verfügung. Soweit vom Bruckner-Konservatorium genutzte Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten des Landes an eine juristische Person übertragen werden, nimmt diese die Aufgaben gemäß Z. 2 wahr.

(2) Die Anweisung der vom Land zur Verfügung zu stellenden Mittel hat in vier gleichen Teilen jeweils zum 1. jeden Quartals des Haushaltsjahres zu erfolgen.

(3) Die Aufnahme von Krediten und Darlehen bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Landesregierung kann die Rektorin oder den Rektor ermächtigen, Kredite bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Genehmigung der Landesregierung aufzunehmen.

(4) Das Bruckner-Konservatorium hat das Recht, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter zu vereinnahmen und die Pflicht, sich um solche zu bemühen.

§ 11

Voranschlag; Rechnungsabschluss

(1) Das Bruckner-Konservatorium hat für jedes Jahr unter Bedachtnahme auf seine Entwicklung, die jeweils für drei Jahre in einer perspektivischen Mehrjahresplanung zu beschreiben ist, einen Voranschlag zu erstellen, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu enthalten hat. Der Voranschlag ist bis zum 1. Juli jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr der Landesregierung vorzulegen.

(2) Das Bruckner-Konservatorium hat über jedes Jahr einen Rechnungsabschluss zu verfassen. Der Rechnungsabschluss und ein Leistungsbericht sind bis 30. April der Landesregierung vorzulegen.

(3) Ergibt sich während des laufenden Kalenderjahres die Notwendigkeit eines Mehraufwands, der im Voranschlag nicht vorgesehen und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt ist, oder ändern sich aus anderen Gründen die Grundlagen des Voranschlags, hat das Bruckner-Konservatorium unverzüglich einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen, der vom Rat zu beschließen und der Landesregierung vorzulegen ist.

§ 12

Kostentragung

(1) Das Bruckner-Konservatorium hat für die zur Dienstleistung zugewiesenen Landesbediensteten den Personalaufwand zu tragen.

(2) Das Bruckner-Konservatorium hat für die zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten dem Land Oberösterreich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands zu leisten (Deckungsbeitrag). Dieser Beitrag beträgt 31 v.H. des Aufwands an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamtinnen und Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Fall einer künftigen Änderung der

Höhe des Pensionsbeitrags der Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 22 Oö. LGG, § 40 Oö. GG 2001) ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrags im gleichen Verhältnis.

(3) Das Bruckner-Konservatorium hat für die zugewiesenen Vertragsbediensteten mit Provisionszusage nach der Dienst- und Provisionsordnung die Kosten der anfallenden Provisionen zu tragen.

§ 13

Abgabenrechtliche Stellung

Das Bruckner-Konservatorium ist von der Entrichtung aller landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

5. ABSCHNITT

Aufsicht

§ 14

Aufsicht und Auskunftspflicht

(1) Das Bruckner-Konservatorium samt seinen Einrichtungen unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der Beachtung der Gesetze und Vorschriften der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht über jede Angelegenheit des Bruckner-Konservatoriums zu informieren. Dieses ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann die Landesregierung im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Organe des Bruckner-Konservatoriums unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. Sie kann im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auch in einzelnen Fällen Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lassen.

§ 15

Genehmigungspflicht

(1) Der Jahresvoranschlag und allfällige Nachtragsvoranschläge bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der Satzung sowie den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen einer Frist von neun Wochen ab Zustellung Einspruch erhebt. Die Satzung darf erst ab Vorliegen der Genehmigung oder Ablauf der Frist ohne Geltendmachung eines Einspruchs durch die Landesregierung kundgemacht werden.

§ 16

Überprüfung der Gebarung

(1) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Bruckner-Konservatoriums einschließlich seiner Einrichtungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen und kann sich dabei eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Der Überprüfung sind der jeweils von der Landesregierung genehmigte Jahresvoranschlag sowie die in der Satzung festgelegten Richtlinien zur Haushaltsführung zugrunde zu legen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Rektorin oder dem Rektor zur Vorlage an den Rat zu übermitteln. Die Rektorin oder der Rektor hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Landesregierung mitzuteilen.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Die Gebarung des Bruckner-Konservatoriums unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 17

Ersatzvornahme

(1) Erfüllt das Bruckner-Konservatorium eine ihm gesetzlich obliegende Aufgabe nicht, kann die Landesregierung die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands und zur Beseitigung von Missständen notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Bruckner-Konservatoriums selbst treffen. Vor der Durchführung solcher Maßnahmen ist dem Bruckner-Konservatorium eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands zu setzen.

(2) Die dem Land durch Maßnahmen der Ersatzvornahme erwachsenden, über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Kosten sind vom Bruckner-Konservatorium zu ersetzen.

§ 18

Auflösung des Rates

(1) Die Landesregierung kann den Rat auflösen, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze und Verordnungen offensichtlich verletzt, wenn die Landesregierung wiederholt mit Maßnahmen der Ersatzvornahme einschreiten musste oder wenn er bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig ist.

(2) Die Landesregierung hat im Fall einer Auflösung gemäß Abs. 1 zur Fortführung der Geschäfte des Rates bis zur Neubestellung einen Regierungskommissär einzusetzen. Lediglich zur Anfechtung des Auflösungsbescheids bleibt dem aufgelösten Rat seine Funktionsfähigkeit gewahrt.

(3) Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken. Die mit der Tätigkeit des Regierungskommissärs verbundenen Kosten hat das Bruckner-Konservatorium zu tragen.

(4) Die Landesregierung hat innerhalb von sechs Wochen nach der Auflösung die Neubestellung des Organs zu veranlassen. Die konstituierende Sitzung des neu bestellten Rats hat der Regierungskommissär einzuberufen.

§ 19

Verfahren

Die in Handhabung des Aufsichtsrechts ergehenden Maßnahmen sind durch Bescheid zu treffen. Auf das Verfahren vor der Landesregierung ist das AVG anzuwenden. Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat das Bruckner-Konservatorium Parteistellung.

6. ABSCHNITT

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Implementierung der neuen Organisation

(1) Bis zur Erlangung einer Akkreditierung als Privatuniversität im Sinn des UniAkkG hat das Bruckner-Konservatorium eine Privatschule im Sinn des Privatschulgesetzes zur Erfüllung der im § 2 festgelegten Aufgaben zu führen.

(2) Die oder der am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes im Amt befindliche Leiterin oder Leiter (Direktorin oder Direktor) des Bruckner-Konservatoriums als Organisationseinheit des Landes Oberösterreich wird abweichend vom § 5 Abs. 3 und 4 unbefristet mit der Funktion der Rektorin oder des Rektors betraut.

(3) Die oder der am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes im Amt befindliche stellvertretende Direktorin oder Direktor des Bruckner-Konservatoriums wird abweichend vom § 5 Abs. 6 mit der Funktion der Vizerektorin oder des Vizerektors betraut. Für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit gilt § 5 Abs. 7.

(4) Der erstmalige Vorschlag der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Z. 4 erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Diese bleiben solange im Amt, bis die Landesregierung auf Grund von Vorschlägen durch das durch die Satzung festzulegende Organ (§ 7 Abs. 1 Z. 9) Mitglieder bestellt.

§ 21

Übertragung von Rechten und Vermögen

Das Eigentumsrecht am beweglichen körperlichen Vermögen des Landes Oberösterreich, das bis zum Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes dem Bruckner-Konservatorium zur Nutzung überlassen wurde, geht einschließlich aller zugehörenden Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem Tag des In-Kraft-Tretens auf das Bruckner-Konservatorium über.

§ 22

In-Kraft-Treten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.